



**Interpellation von Rainer Suter
betreffend Konklusion Flüchtlings-Unterkunft Schluecht Cham 2016
(Vorlage Nr. 2593.1 - 15109)**

Antwort des Regierungsrats
vom 12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Rainer Suter hat am 28. Februar 2016 eine Interpellation betreffend Konklusion Flüchtlings-Unterkunft Schluecht Cham 2016 (Vorlage Nr. 2593.1 - 15109) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 31. März 2016 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die steigende Zahl von Asylsuchenden im ersten Halbjahr 2015 hat die Regierung veranlasst, die Zivilschutzanlage Schluecht in Cham zwischen Mitte September 2015 und Anfang März 2016 als Asylunterkunft zu nutzen. Damit reagierte der Kanton Zug auf Weisungen des Bundes, die Aufnahmebereitschaft zu sichern. Weil im Kanton inzwischen geeignete oberirdische Kapazitäten geschaffen werden konnten, wurde die Nutzung anfangs März 2016 beendet und die Zivilschutzanlage konnte ab diesem Zeitpunkt in die Reserveplanung überführt werden. Das heisst: Die Anlage kann bei einem innert kürzester Zeit stark steigenden Zuwachs von Asylsuchenden wieder in Betrieb genommen werden. Darauf haben sich der Kanton Zug und die Gemeinde Cham geeinigt.

Gemäss Bundesrat befindet sich die Schweiz, was die aktuelle Situation Asyl angeht, seit 2015 in einer besonderen Lage. Für das Jahr 2016 gehen der Bund respektive das Staatssekretariat für Migration gemäss Aussagen von Ende Juni 2016 von rund 40'000 in der Schweiz gestellten Asylgesuchen aus. Eine Überlastung der Strukturen des Bundes ist jedoch vorläufig nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug und der Frage, wie sich der Kanton Zug zur Bewältigung der seit 2015 bestehenden besonderen Lage, aber auch im Hinblick auf das Eintreten einer ausserordentlichen Lage vorbereitet hat, sei auf die Antwort des Regierungsrats vom 2. Februar 2016 betreffend die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Flüchtlingskonzept (Vorlage Nr. 2556.1 - 15026) verwiesen.

B. Beantwortung der Fragen

Frage 1

Wie viele Flüchtlinge waren Total in dieser Zeit in der Zivilschutzanlagen Schluecht in Cham untergebracht?

Die Anzahl untergebrachter Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich variierte monatlich und zwar wie folgt:

Woche	Anzahl Bewohner
39/2015	18
40/2015	18
41/2015	17
42/2015	30
43/2015	30
44/2015	30
45/2015	28
46/2015	25
47/2015	19
48/2015	18
49/2015	18
50/2015	18
51/2015	17
52/2015	17
53/2015	17
01/2016	17
02/2016	17
03/2016	16
04/2016	15
05/2016	13
06/2016	13
07/2016	14
08/2016	14
09/2016	14

Frage 2

Wie hat sich die Unterbringung in einer unterirdischen Zivilschutzanlage bewährt?

Die Aufsicht und Betreuung der Asylsuchenden in der Zivilschutzanlage Schluecht erfolgte durch das kantonale Sozialamt. Es hat zusammen mit der Zuger Polizei, dem Amt für Zivilschutz und Militär, der Landwirtschaftlichen Schule Schluecht, der Gemeinde Cham, der Feuerwehr Cham und dem Rettungsdienst das Betriebskonzept ausgearbeitet. Dieses hat sich bewährt. Der knapp sechsmonatige Betrieb verlief ohne grössere Zwischenfälle (vgl. Frage 4b). Die Beteiligten von Gemeinde und Kanton waren mit der Nutzung der Zivilschutzanlage Schluecht insgesamt zufrieden. Die Kommunikation und die Zusammenarbeit haben gut funktioniert. Dazu beigetragen hat auch das freiwillige Engagement der Chamer Bürgerinnen und Bürger unter der Koordination der Gemeinde Cham und in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

Die Zivilschutzanlage Schluecht in Cham erfüllte die baulichen Anforderungen gut, nachdem einige technische Anpassungen vorgenommen worden waren, u.a. der Einbau einer Brandmeldeanlage und von Brandschutzklappen sowie die Erneuerung der Notbeleuchtung. Diese Massnahmen waren für die Sicherheit der Bewohner der Schutzanlage zwingend notwendig. Nach der Rückgabe der Anlage an die Gemeinde Cham am 8. März 2016 waren keinerlei Schäden zu verzeichnen. Zudem wurden weder Fehlalarme ausgelöst noch musste die Feuerwehr aufgeboden werden.

Grundsätzlich muss festgehalten werden: Eine unterirdische Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist, wenn immer möglich, aufgrund des fehlenden Tageslichts nur über kürzere Zeit hinweg eine Option. Da im konkreten Fall die Grossküche aus Brandschutzgründen nicht genutzt werden durfte, fielen die Kosten für die extern beim Kantonspital Zug in Baar bezogene Verpflegung höher aus, als dies der Fall ist, wenn die Asylsuchenden selber kochen können. Einmal wöchentlich führte ein Chamer Hausarzt eine Sprechstunde vor Ort durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Hygienesituation aufgrund der räumlichen Situation (u.a. Anzahl Personen pro Zimmer) nicht befriedigend und schwer unter Kontrolle zu bringen war. Dies betraf vor allem die Bekämpfung von Bettwanzen, Krätze, Milben etc. Die Folge davon war, dass bei der Abgabe der Anlage an die Gemeinde eine Dekontamination der Räumlichkeiten erforderlich wurde und die Anlage für eine Woche nicht nutzbar war.

Die Aufsicht respektive Betreuung in der Unterkunft wurde während 24 Stunden durch jeweils eine Person gewährleistet, was in Konfliktfällen ungenügend ist. Eine Prüfung der Sicherheitsituation in der Anlage durch die Zuger Polizei, das kantonale Sozialamt und einen Brandschutzexperten ergab, dass für eine künftige Nutzung der Anlage als Asylunterkunft bei der Zutrittskontrolle bei der Aussentüre Verbesserungen realisiert werden müssen (äusserer Türgriff, Läuteinrichtung und Spion). Sollte die allgemeine Gefährdungslage sich aber erheblich ändern, müsste die Zutrittskontrolle der Zivilschutzanlage vorgelagert im Eingangsbereich organisiert werden (evtl. mit Container). Es ist grundsätzlich wichtig, dass die vor Ort in der Verantwortung für die Zutrittskontrolle stehenden Personen wissen, was sie zu tun haben und ihre Aufgaben auch unter einem allfälligen Ereignisdruck zuverlässig ausführen können.

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3; SR 822.113) dürfen Räume ohne natürliche Beleuchtung nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen der Gesundheitsvorsorge insgesamt Genüge getan ist. Solche Arbeitsplätze können gemäss Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz des Seco (Stand Dezember 2015) toleriert werden, wenn keine andere Lösung realisierbar ist. Der Betrieb muss bei solchen Arbeitsplatzbedingungen jedoch kompensatorische Massnahmen umsetzen, so dass dem Gesundheitsschutz insgesamt Genüge getan wird. Die Beschäftigung in fensterlosen Räumen beeinflusst die physiologischen Vorgänge (Stoffwechsel, Kreislauf, Hormonhaushalt und Immunsystem) und die Psyche, aber auch die Aktivitäten (Tätigkeitsdrang, Betriebsamkeit). Die einfachste Kompensationsmassnahme - Pause in einem Raum mit Tageslicht - konnte in der Zivilschutzanlage Schluecht aufgrund der Einerbesetzung nicht umgesetzt werden, da die Aufsichtspersonen die Unterkunft nicht unbewacht lassen durften.

Frage 3a

Wie viele von den in Cham untergebrachten Personen sind bereits zurück in ihr Herkunftsland gereist?

Aus der Zivilschutzanlage Schluecht sind keine Personen ins Herkunftsland zurückgereist. Eine Person wurde zwangsweise in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat zurückgeführt (Italien; Dublin-Fall).

Frage 3b

Wie viele von den in Cham untergebrachten Personen sind in einer anderen Unterkunft beherbergt worden?

Gemäss Fallführungssystem KLIBnet der Abteilung Sozialen Dienste Asyl wurden 24 Personen, die in der Zivilschutzanlage Schluecht untergebracht waren, später in andere Unterkünften des Kantons einquartiert. Namentlich Ende Februar und anfangs März 2016 erfolgten Transfers in die Unterkunft Salesianum in Zug, welche der Kanton ab 1. März 2016 mieten konnte.

Frage 3c

Wie viele von den in Cham untergebrachten Personen sind irgendwo untergetaucht?

Acht Personen, die in der Zivilschutzanlage Schluecht untergebracht waren, sind vor dem Erhalt eines rechtskräftigen Asylentscheids unkontrolliert abgereist. Diese untergetauchten Personen wurden im automatisierten Fahndungssystem des Bundes zur Verhaftung ausgeschrieben. Bis heute konnte noch keiner dieser untergetauchten Asylsuchenden aufgegriffen werden. Wird eine dieser Personen von der Polizei aufgegriffen, ordnet das Amt für Migration eine Ausschaffungshaft an. Asylgesuche von Personen, die untergetaucht sind respektive den Asylbehörden während mehr als zwanzig Tagen nicht zur Verfügung stehen, werden formlos abgeschrieben. Diese Personen können frühestens nach drei Jahren erneut ein Asylgesuch stellen (vgl. Art. 8 Abs. 3^{bis} des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG; SR 142.31).

Frage 4a

Waren während der Belegung in der Schluecht Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich? Wenn ja wie viele?

Die Polizei war während des Betriebs von knapp sechs Monaten drei Mal für Hilfeleistungen im Einsatz. Einsätze von der Securitas oder anderen privaten Sicherheitsunternehmungen waren nicht nötig.

Frage 4b

Waren während der Belegung in der Schluecht Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich? Was waren die Gründe?

Am 13. November 2015 wurde die Zuger Polizei von einer Aufsichtsperson der Abteilung Soziale Dienste Asyl herbeigerufen. Dieser Einsatz beanspruchte die zuständige Zweierpatrouille eine halbe Stunde (total eine Einsatzstunde). Der Grund für diesen Einsatz lag darin, dass einzelne Bewohner gegen die unterirdische Unterbringung aufbegehren. Am 17. November 2015 wurde die Zuger Polizei erneut von einer Aufsichtsperson gerufen. Die Aufsichtsperson musste unterstützt werden, nachdem sich eine grössere Unzufriedenheit hinsichtlich Deutschkurs, Belüftung der Unterkunft, Hygienestandards (Bettwanzen, Krätze) und fehlenden Tageslichts eingestellt hatte. Dieser zweite Einsatz beanspruchte eine Zweierpatrouille eineinhalb Stunden und eine zusätzliche Polizeieinsatzkraft während einer Dreiviertelstunde (total dreidreiviertel

Einsatzstunden). Ein drittes und letztes Mal wurde die Zuger Polizei am 22. Dezember 2015 herbeigerufen, weil ein Bewohner alkoholisiert war. Der Einsatz beanspruchte eine Zweierpatrouille während einer Dreiviertelstunde, eine zusätzliche Zweierpatrouille während 22 Minuten (total zwei Einsatzstunden).

Frage 4c

Waren während der Belegung in der Schluecht Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich? Was waren die Konsequenzen für die allenfalls beteiligten Personen?

Aus polizeilicher Sicht hatten die Einsätze keine Konsequenzen. Verstösse gegen die Hausordnung wurden durch die Abteilung Soziale Dienste Asyl jedoch sanktioniert (Kürzung der Asylsozialhilfe). Aufgrund des Vorfalls vom 17. November 2015 wurden zudem zwei Personen in eine Nothilfeunterkunft des Bundes umquartiert und erhielten ein Hausverbot für sämtliche kantonalen Unterkünfte.

Frage 4d

Waren während der Belegung in der Schluecht Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich? Gab es Verletzte?

Nein, es gab keine Verletzten.

Frage 4e

Waren während der Belegung in der Schluecht Einsätze von Polizei und Securitas erforderlich? Wie hoch waren die Kosten für all die Sicherheits-Einsätze?

Die drei Polizeieinsätze wurden zur Hauptsache aus dem ordentlichen Bereitschaftsdienst heraus geleistet. Im Falle einer Kostenverrechnung würden pro Einsatzstunde 120 Franken anfallen. Bei 6,75 Einsatzstunden belief sich der Betrag somit auf 810 Franken.

Fragen 5a und 5b

Im Vorfeld wurde immer wieder von Beschäftigungsprogrammen gesprochen. Sind in Cham Beschäftigungsprogramme zur Anwendung gekommen? Wenn ja - welche Arbeiten wurden durch Asylsuchende/Flüchtlinge ausgeführt und hat sich dies bewährt?

Die Gemeinde Cham hatte für die Zeit der Nutzung der Zivilschutzanlage Schluecht tatsächlich eine angemessene Beschäftigung respektive Tagesstruktur für die dort untergebrachten Personen gefordert. Der Regierungsrat war gewillt, abhängig von der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln und im Rahmen seiner Möglichkeiten solches zu prüfen. Gleichzeitig verwies er von Beginn an auf die zusätzlichen Kosten, die im Rahmen des Entlastungsprogrammes eine besondere Herausforderung darstellen. Es ist dabei auf den Unterschied zwischen Integrationsmassnahmen und gemeinnütziger Beschäftigung hinzuweisen. Integrationsmassnahmen sind Deutschkurse und berufliche Integration (u.a. GGZ). Diese werden vom Bund finanziert (nicht für alle Asyl-Stati) und Personen können zur Teilnahme gezwungen werden. Die Teilnahme an Gemeinnütziger Beschäftigung ist hingegen freiwillig.

Im Falle der Schluecht-Bewohner hat die Direktion des Innern die Möglichkeiten der gemeinnützigen Beschäftigung der Bewohner geprüft. Angesichts der knappen finanziellen und personellen Ressourcen und der voraussichtlich kurzen Nutzungsdauer der Zivilschutzanlage Schluecht von nur sechs Monaten wurde jedoch entschieden, kein gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm zu lancieren und auszuarbeiten. Stattdessen hat man versucht, die Bewohner

in einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu unterstützen und ihren Tag auf diese Weise sinnvoll zu strukturieren. Hierfür durfte der Kanton in erster Linie auf das freiwillige Engagement der Chamer Bürgerinnen und Bürger zurückgreifen. Die Gemeinwesenarbeit Cham (GWA) koordinierte diese Aktivitäten zusammen mit dem Kanton. Entstanden ist daraus das Netzwerk Asyl. Gemeinsam wurde gekocht, gestaltet und Sport getrieben. Des Weiteren trafen sich Einheimische und Flüchtlinge beim Tee-Treff im Pfarrhaus oder anlässlich von Gesellschaftsspielen.

Frage 6

Kann die Zivilschutzanlage Schluecht in Cham bei Bedarf wieder bezogen werden und gibt es Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen?

Ja, die Zivilschutzanlage Schluecht kann bei einem innert kürzester Zeit stark steigenden Zuwachs von Asylsuchenden wieder für Unterkunftszwecke genutzt werden. Darauf haben sich der Kanton Zug und die Gemeinde Cham geeinigt. Die Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure sowie das Betriebskonzept haben sich bewährt. Die vorgenommenen technischen Anpassungen an der Schutzanlage Schluecht wurden nicht zurückgebaut. Die installierte Brandmeldeanlage ist am System des LBBZ Schluechthof angeschlossen und kann sehr einfach wieder in Betrieb genommen werden. Die gesetzlichen Sicherheitsansprüche werden weiterhin erfüllt und es sind keine zusätzlichen Installationen notwendig. Einzig die Frage der Verpflegung (Selbstversorgung) wäre bei einer Reaktivierung der Anlage als Asylunterkunft nochmals genauer zu prüfen.

Frage 7a - c

Wie bereitet sich der Kanton Zug aktuell auf die nächste Flüchtlingswelle vor und von wie viel Asylsuchenden wird 2016 ausgegangen? Wie in KR Vorlage 2556.2 beantwortet, ist ein Notfallkonzept vorbereitet. In der Frage 1b unter Punkt 3 (Notunterkünfte in Schutzanlagen sind in Betrieb zu nehmen):

Der Regierungsrat beauftragte am 27. Oktober 2015 den Kantonalen Führungsstab, in Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern (Kantonales Sozialamt) umgehend eine Eventualplanung für das Szenario «Ausserordentliche Lage Asyl im Kanton Zug» zu erstellen. Das Konzept Eventualplanung für das Szenario «Ausserordentliche Lage Asyl im Kanton Zug» wurde vom Regierungsrat am 15. Dezember 2015 genehmigt. Weiter bestimmte der Regierungsrat am 1. Dezember 2015 basierend auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Notorganisation vom 15. Januar 1985 (BGS 541.11) eine Delegation bestehend aus der Direktorin des Innern, dem Sicherheitsdirektor und dem Baudirektor zur politischen Leitung der allfälligen Ereignisbewältigung einer «Ausserordentlichen Lage Asyl im Kanton Zug». Seither haben regelmässige Sitzungen des Führungsstabes stattgefunden.

Was die Prognosen für das Jahr 2016 angeht, orientieren sich die Kantone an den Angaben des Bundes. Für das Jahr 2016 rechnet der Bundesrat mit bis zu 40'000 Gesuchen und für das Jahr 2017 mit 33'000 Gesuchen. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die Situation erst ab 2018 «normalisieren» wird. Im Jahre 2015 wurden dem Kanton Zug 406 Personen neu zugewiesen. 182 Personen haben den Kanton wieder verlassen, so dass der Nettoverbleib bei 224 Personen lag. Ähnlich hoch dürften die Zahlen im Kanton Zug für das Jahr 2016 ausfallen.

a) Sind diese Anlagen definiert?

Ja, die Zivilschutzorganisation verfügt seit Jahren über ein Konzept für die Unterbringung von schutzsuchenden Personen in den Schutzanlagen. Diese Anlagen sind bezeichnet und definiert.

b) Wenn ja, wo befinden sich diese Anlagen?

In jeder Gemeinde sind Schutzanlagen des Zivilschutzes vorhanden, auf die man bei Bedarf zugreifen kann. Sollten entsprechend dem der Eventualplanung zugrunde liegenden Szenario 600 bis 800 zusätzliche Asylsuchende im Kanton Zug aufzunehmen sein, entscheidet der Kantonale Führungsstab darüber, welche Anlage genutzt wird.

c) Für wie viele Personen pro Anlage?

Je nach Grösse der Schutzanlagen können zwischen 100 und 300 Personen pro Anlage untergebracht werden. Gemäss der Eventualplanung «Ausserordentliche Lage Asyl im Kanton» haben die Schutzanlagen folgende Kapazitäten:

Acher Unterägeri	180 Plätze (100%)	144 Plätze (80%)
Hofmatt Oberägeri	94 Plätze (100%)	75 Plätze (80%)
Maienmatt Oberägeri	82 Plätze (100%)	65 Plätze (80%)
Sternmatt II Baar	402 Plätze (100%)	321 Plätze (80%)
Werkhof Cham	219 Plätze (100%)	175 Plätze (80%)
TOTAL	977 Plätze (100%)	780 Plätze (80%)

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. Juli 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart